

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Finanzen		Drucksachen-Nr. 804/2000	
Beschlussvorlage		X Öffentlich	
		Nicht öffentlich	
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)	
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	07.12.2000	Beratung	
Rat	14.12.2000	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2001

Beschlussvorschlag

Die Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2001 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2001 sieht vor, in 2001 folgende Realsteuerhebesätze anzuwenden:

- **Grundsteuer A** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **235 v.H. (gegenüber 2000 unverändert)**
- **Grundsteuer B** für die Grundstücke **370 v.H. (gegenüber 2000 Erhöhung um 20 v.H.)**
- **Gewerbesteuer** **440 v.H. (gegenüber 2000 Erhöhung um 20 v.H.)**

Insoweit wird auf die Ausführungen zur Haushaltssatzung 2001 verwiesen.

In der Regel werden die Hebesätze in der Haushaltssatzung festgesetzt und treten mit deren Veröffentlichung in Kraft. Gemäß § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO NW) darf die Haushaltssatzung jedoch frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden.

Unter Berücksichtigung dieses Zeitablaufes (vorgesehene Beschlussfassung im Rat am 14.12.2000) schlägt die Verwaltung vor, wie für die Jahre 1993 und 1997 eine gesonderte Hebesatzsatzung zu erlassen, um unmittelbar zum 01.01.2001 die vorgesehenen Realsteuerhebesätze anwenden zu können. Ansonsten dürfte die Verwaltung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Realsteuern lediglich nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

Sowohl das Gewerbesteuergesetz als auch das Grundsteuergesetz ermöglichen es der Gemeinde, die Hebesätze in einer von der Haushaltssatzung getrennten Hebesatzsatzung festzusetzen (OVG NW, Urteil vom 06.08.90 -22A 57/89-). Hierdurch wird gewährleistet, dass im Januar 2001 beim Versand der Steuerbescheide bereits die neuen Hebesätze berücksichtigt werden können.

Dieses hat den Vorteil, dass die steuerpflichtigen Personen und Unternehmungen wie bisher zu Beginn des Jahres die Steuerbescheide mit den endgültigen Hebesätzen für 2001 erhalten. Dadurch werden Kalkulations- und Umlageprobleme vermieden, die zwangsläufig auftreten würden, wenn die Hebesatzerhöhung nachträglich umgesetzt werden müsste.

Für die Stadt lassen sich erhöhte Aufwendungen für einen zusätzlichen Bescheidversand (ca. 37.000,00 DM Porto sowie zusätzliche Aufwendungen für Druck und Kuvertierung der Bescheide) sowie Zinsverlust durch die verspätete Umsetzung der Hebesatzerhöhung vermeiden.

Bei Erlass dieser Satzung hat die Angabe der Realsteuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Hebesatzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.73 (BGBl. I. S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.99 (BGBl. I 1999 S. 2601) und § 16 des Gewerbesteuer-
gesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.99 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.99 (BGBl. I 1999 S. 2601), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am
folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 235 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher schon gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Bergisch Gladbach, den

Bürgermeisterin